

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

Frau Anna Hanusch Vorsitzende des Bezirksausschusses 09-Neuhausen-Nymphenburg Ehrenbreitsteiner Str. 28a 80993 München

Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten Grundsatz Gaststätten u. Sondernutzungen Spielhallen, Sportwetten KVR-III/111

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 16.06.2021

Wettbüro-/Spielstättenentwicklung in Neuhausen-Nymphenburg BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01938 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 09 -Neuhausen-Nymphenburg vom 16.03.2021

Sehr geehrte Frau Hanusch,

zu der im Betreff genannten Thematik können wir die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Wie hat sich die Zahl von Wettbüros/Spielstätten in Neuhausen-Nymphenburg von 1990 bis 2021 entwickelt?

Antwort:

Aktuell werden im Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg 6 Sportwettvermittlungsstellen (ohne Lotto-/ Toto-Annahmestelle) betrieben. Zahlen aus früheren Jahren liegen weder uns noch der Regierung von Oberbayern als Genehmigungsbehörde vor.

Im Jahr 1999 wurde eine Spielhalle in der Landshuter Allee 87 genehmigt. Drei weitere Spielhallen befinden sich seit 2010 im Anwesen Nymphenburger Str. 150.

2. Was sind die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung von Wettbüros/Spielstätten in Straßen mit überwiegend Wohnbebauung? Welchen Abstand müssen diese Einrichtung zu Jugendzentren, Schulen und Spielplätzen etc. haben?

Hierzu hat uns die Lokalbaukommission folgende Antwort zukommen lassen:

"Wettbüros/Spielstätten sind in der Regel bauplanungsrechtlich als Vergnügungsstätte einzuordnen, wenn diese nicht nur die Gelegenheit zur Abgabe von Wetten und zur

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße Entgegennahme von Gewinnen, sondern zu einem wesentlichen Teil auch zur Unterhaltung sowie zum Spielen in der Zeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses aktueller Wetten bieten. Es ist demnach zu unterschieden, ob es sich um eine bloße Wettannahmestelle im Sinne einer Lotto- und Toto-Annahmestelle handelt oder um ein Wettbüro. Bloße Wettannahmestellen sind von der Art der Nutzung als Laden einzustufen und in der Regel auch in Straßen mit überwiegend Wohnbebauung planungsrechtlich zulässig.

Wettbüros dagegen sind als Vergnügungsstätte einzuordnen und demnach nur in bestimmten Gebieten der Baunutzungsverordnung planungsrechtlich zulässig.

In Straßen mit überwiegend Wohnbebauung sind Wettbüros als Vergnügungsstätten nur in Ausnahmefällen zulässig. Hier ist immer der konkrete Einzelfall zu betrachten. Es kommt auf den maßgeblichen Umgriff an und welchem Baugebiet dieser Umgriff zuzuordnen ist. Festzuhalten ist, dass Vergnügungsstätten nur im Kerngebiet allgemein zulässig sind (vgl. §7 BauNVO). Jedoch müssen beispielsweise Nutzungsänderungen in Wettbüros eventuell zugelassen werden, wenn sich das Gebiet keinem Baugebiet der Baunutzungsverordnung zuordnen lässt (sog. Gemengelage) und es bereits eine genehmigte Nutzung als Wettbüro in der maßgeblichen Umgebung gibt. Es sind jedoch immer die Gegebenheiten des konkreten Einzelfalles entscheidend, ob ein Wettbüro / eine Spielstätte die Genehmigungsvoraussetzungen in bauplanungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht erfüllt.

Bezüglich des einzuhaltenden Abstandes zu Jugendzentren, Schulen und Spielplätzen ist festzuhalten, dass eventuelle Mindestabstände nur im Rahmen des Rücksichtnahmegebots geprüft werden können. Im Einzelfall kann es demnach rücksichtslos sein, wenn ein Wettbüro in unmittelbarer Nähe zu einer Schule ist, da die Nutzungen gegenseitig unverträglich sind. Im Übrigen sind die einzuhaltenden Abstände im Glücksspielwesenausführungsgesetz (AGGlüStV) geregelt. Im Einzelfall kann ein Bauantrag daher abgelehnt werden, weil das Sachbescheidungsinteresse fehlt, da der Antragsteller keine Erlaubnis zum Betrieb erhalten würde. Die Lokalbaukommission handhabt die Genehmigungspraxis von Wettbüros/Spielstätten restriktiv, das heißt im Zweifelsfall werden Bauanträge abgelehnt und auch der Weg zu Gericht nicht "gescheut" (siehe Antwort Frage 4). Auch von der Möglichkeit pflichtige Stellplätze für eine Nutzungsänderung nicht abzulösen wird Gebrauch gemacht, um die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit zu verhindern."

3. Mit welchen Angeboten geht die Landeshauptstadt München gegen die Suchtgefahr von Glücksspiel vor? - Wie hoch ist die Zahl von Spielsüchtigen in München und Neuhausen – Nymphenburg? - Was sind die Gefahren von Spielsucht? Welche Erfahrungen für München liegen hier vor? , - Mit welchen negativen Folgen im sozialen Bereich muss ein Stadtbezirk rechnen? - Wie hat sich die Zahl von abhängigen Glücksspielern von 1990 bis 2021 entwickelt?

Antwort:

Auf die beiliegende Stellungnahme des Gesundheitsreferats wird verwiesen.

4. Wieviel schwebende Verfahren zur Einrichtung von Wettbüros/Spielstätten liegen aktuell der Lokalbaukomission für Neuhausen-Nymphenburg vor und welche Referate sind damit befasst?

Hierzu hat uns die Lokalbaukommission folgende Antwort zukommen lassen: "Im April 2021 waren keine offenen Bauanträge zu Neubau oder Nutzungsänderung in Bezug zu Wettbüros/Spielstätten im Stadtbezirk 9 Neuhausen-Nymphenburg bei der Lokalbaukommission als Genehmigungsbehörde anhängig. Offene Gerichtsverfahren liegen im April 2021 zwei vor, welche eine Nutzungsuntersagung für ein Wettbüro und eine Ablehnung einer Nutzungsänderung in ein Wettbüro zum Gegenstand haben."

5. Wie wirkt sich das AGGlüStV (Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland) seit Einführung auf Eröffnungen von Wettbüros/Spielstätten in Neuhausen-Nymphenburg aus? Wie viele Spielstätten wurden dadurch in München und Neuhausen-Nymphenburg **nicht** eröffnet?

Antwort:

Zahlen zu nicht eröffneten Betrieben liegen dem Kreisverwaltungsreferat nicht vor. Nicht realisierte Projekte aufgrund fehlender Baugenehmigung werden in der Antwort zu Frage 4 thematisiert.

Grundsätzlich ist für das Veranstalten, Durchführen und Vermitteln von Sportwetten nach den Regelungen des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV) eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die dafür zuständige Behörde ist die Regierung von Oberbayern. Bislang wurden von dieser jedoch keine Erlaubnisse ausgereicht. Wettvermittlungsstellen ohne Erlaubnis werden derzeit von der Regierung von Oberbayern geduldet. Das Verfahren regelt u.a. das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 05.08.2016, mit welchem Leitlinien zum Vollzug im Bereich Sportwetten während des laufenden Konzessionsverfahrens an alle Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden ausgereicht wurden.

Wie sich daraus ergibt, führt das Betreiben von Sportwettvermittlungsstellen ohne eine formelle Erlaubnis nicht zur Untersagung des Betriebs. Ferner konnten bislang auch keine Verstöße gegen materiell-rechtliche Vorschriften in den Wettvermittlungsstellen festgestellt werden, sodass es zu keiner Untersagung oder Schließung (von behördlicher Seite) kam. In Kürze sollen erste Erlaubnisse für Sportwettvermittlungsstellen durch die Regierung von Oberbayern ausgereicht werden. Nähere Erkenntnisse liegen jedoch noch nicht vor. Weitere Spielhallen wurden seit Einführung des Glücksspielstaatsvertrages im Jahr 2012 im Stadtbezirk Neuhausen-Nymphenburg nicht beantragt. Nach aktueller Rechtslage müssten neu errichtete Spielhallen einen Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zu bestehenden Spielhallen einhalten. Der Gesetzgeber möchte damit die Ballung von Spielhallen künftig vermeiden. Daher sind bei Neuanträgen auch nur noch Einzelspielhallen genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stumpf Ltd. Verwaltungsdirektor